



Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt II“

Der Gemeinderat hat am 2.10.2008 aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), mit Änderungen, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581, 698) mit Änderungen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt II“, Planbereich 01.01, Gemarkung Waiblingen, beschlossen.

Satzungsbeschluss:

Folgende Satzung der Stadt Waiblingen über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt II“ wird beschlossen:

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), mit Änderungen und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), mit Änderungen beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen folgende Satzung: **§ 1 Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets**

Das durch Satzung am 18.07.2002 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernstadt II“ wird um die Bereiche Stadtgraben 2, 4, 6 und 8 und Lange Straße 1, 3 und 5 sowie Bärdertörl 1, 3, 5, 5/1, 9 und 9/1 verkleinert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beilie-

genden Lageplan „Kernstadt II“ des Fachbereichs Stadtplanung vom 22.08.2008 abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Unbeachtlich werden gemäß § 215 i. V. m. § 233 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Satzung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung, Abteilung Planung und Sanierung, im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 3. OG, eingesehen werden.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen



und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Allgemeine Dienststunden: Mo, Di, Mi 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr, Do 10.00 - 12.00 und 14.30 - 18.30 Uhr, Fr 8.00 - 12.00 Uhr.

So erreichen Sie das Baudezernat: S-Bahn S2, S3 - Bahnhof Waiblingen; Bus z. B. 208, 207; oder 15 Min. Fußweg; Pkw z. B. Marktgarage.

Waiblingen, 6. Oktober 2008
Fachbereich Stadtplanung

Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt III“

Der Gemeinderat hat am 2.10.2008 aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), mit Änderungen, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581, 698) mit Änderungen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt III“, Planbereich 01.01, Gemarkung Waiblingen, beschlossen.

Satzungsbeschluss:

Folgende Satzung der Stadt Waiblingen über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt III“ wird beschlossen:

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), mit Änderungen und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), mit Änderungen beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen folgende Satzung: **§ 1 Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets**

Das durch Satzung am 24.01.2008 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernstadt III“, bestehend aus den Teilbereichen „Alter Postplatz“, „Am Remsbogen“ und „Marktdreiecks“, wird um die Bereiche Stadtgraben 2, 4, 6 und 8 und Lange Straße 1, 3 und 5 sowie Bärdertörl 1, 3, 5, 5/1, 9 und 9/1 erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und

Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Kernstadt III“ des Fachbereichs Stadtplanung vom 22.08.2008 abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im erweiterten Gebiet wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Unbeachtlich werden gemäß § 215 i. V. m. § 233 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Satzung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung, Abteilung Planung und Sanierung, im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 3. OG, eingesehen werden.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über ge-



nehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Allgemeine Dienststunden: Mo, Di, Mi 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr, Do 10.00 - 12.00 und 14.30 - 18.30 Uhr, Fr 8.00 - 12.00 Uhr.

So erreichen Sie das Baudezernat: S-Bahn S2, S3 - Bahnhof Waiblingen; Bus z. B. 208, 207; oder 15 Min. Fußweg; Pkw z. B. Marktgarage.

Waiblingen, 6. Oktober 2008
Fachbereich Stadtplanung